Mitteilungsvorlage Vorlage-Nr: VO/2021/708

- öffentlich - Datum: 21.01.2021

Fachbereich Soziales, Arbeit und

Gesundheit

Ansprechpartner/in:

Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin

## Anfrage der SSW Kreistagsfraktion zu finanziellen Aufwendungen bei Langzeitarbeitslosigkeit

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

04.02.2021 Sozial- und Gesundheitsausschuss Kenntnisnahme

## 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

## 2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion vom 21.1.2021.

Die Verwaltung wird die Anfrage in der Sitzung mündlich beantworten.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage: Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion



An die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses Frau Dr. von Milczeswki Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

SSW Kreistagsfraktion Rendsburg - Eckernförde Kreishaus, Kaiserstraße 8-10 24768 Rendsburg

Anfrage zu finanziellen Aufwendungen bei Langzeitarbeitslosigkeit zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 04. Februar 2021

Sehr geehrte Fr. Dr. von Milczeswki,

laut Haushaltsauszug 312101 (Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II) des Haushaltsentwurfes 2021 fallen nach §§ 22, 24 Abs. 3 und 28 SGB II bei Arbeitslosigkeit Kosten an für:

- Kosten der Unterkunft und Heizung
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten
- Mietschulden
- Bedarfskosten für Erstausstattungen für Bekleidung und Wohnung

sowie

- Leistungen für Fortbildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Aus der Presse ist zu entnehmen, dass eine arbeitssuchende Person den Bundeshaushalt jährlich mit ca. 20.000 € belastet (Augsburger Allgemeine, 16. Februar 2016). Aus diesen Gesamtkosten lässt sich nicht im Detail ableiten, welche "Ebene" der Öffentlichen Hand für welchen Anteil der Kosten aufkommen muss.

Daher bittet der SSW um die Beantwortung folgender Fragen bezüglich der Sozialaufwendungen bei (Langzeit-)Arbeitslosigkeit:

## Fragen an die Verwaltung:

1) Wie hoch sind aktuell die durch eine arbeitssuchende Person verursachten staatlichen finanziellen Aufwendungen in Euro?

- 2) Welchen Anteil an den Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein und für welchen Anteil muss der Kreis Rendsburg-Eckernförde aufkommen?
- 3) Gibt es neben gesetzlichen Verpflichtungen des Kreises (auch) freiwillige Leistungen oder Förderungen für Arbeitslose ohne vertragliche Bindung des Kreises und wie ist eine kreiseigene Unterstützung bzw. Förderung ohne Bindung rechtlich geregelt?

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schunck, Fraktionsvorsitzender SSW